



II-2659 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/27-II/C/77

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. LEITNER, Dr. ERMACORA und Genossen,
betreffend Herstellung, Einfuhr und
Vertrieb von Kinderpornos.

1213/AB
1977-07-22
zu 1255/J

Zu Zl. 1255/J-NR/1977

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. LEITNER, Dr. ERMACORA und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 17. Juni 1977 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1255/J-NR/1977, betreffend Herstellung, Einfuhr und Vertrieb von Kinderpornos, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Bereits seit mehreren Jahren wird von einzelnen Sexshops, nicht jedoch im Straßenverkauf oder durch Zeitungsverleiher, versucht, sogenannte "Kinderpornos" auch in Österreich zu vertreiben. Seit ca. einem Jahr ist ein - wenn auch nur geringfügiges - Ansteigen derartiger Versuche zu registrieren.

Zur Illustration der Größenordnung erlaube ich mir, auf das Ergebnis von zwei Hausdurchsuchungen hinzuweisen, die auf gerichtliche Anweisung von Organen der Bundespolizeidirektion Wien in letzter Zeit in Sexshops durchgeführt worden sind: Am 9. 3. 1977 wurden unter 208 pornografischen Magazinen 13 vorgefunden, die Kinderpornos zum Inhalt hatten. Am 6. 6. 1977 wurden unter 118 pornografischen Magazinen 11 mit Kinderpornos festgestellt.

- 2 -

Zur Frage 2: Wie sich aus der Beantwortung der Frage 1 ergibt, wenden die Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit seit dem erstmaligen Auftreten von Kinderpornos diesem Problem ihre besondere Aufmerksamkeit zu.

Zur Frage 3: Versuche, Kinderpornos an Personen unter 16 Jahren zu vertreiben oder solchen Personen zugänglich zu machen, sind bisher noch in keinem Falle festgestellt worden. Es fehlen daher die Voraussetzungen, für eine von den Sicherheitsbehörden zu erlassende Verbreitungsbeschränkung gemäß § 10 des Bundesgesetzes vom 31. 3. 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, BGBl. Nr. 97, in der derzeit gültigen Fassung.

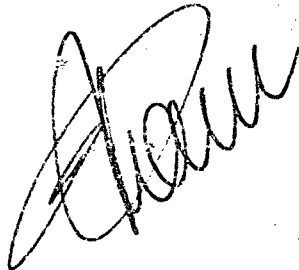
Wenn die Sicherheitsbehörden - auf welche Weise immer, wobei vor allem auf die enge Zusammenarbeit mit den Organen der Zollverwaltung zu verweisen ist - davon Kenntnis erlangen, daß Kinderpornos vertrieben werden sollen oder tatsächlich vertrieben werden, wird jeweils unverzüglich Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet. Die Prüfung, ob im Einzelfall - also auch bei der in der Anfrage genannten Broschüre "LOLITA 24" - ein Einschreiten nach den Bestimmungen des Artikels I des Bundesgesetzes vom 31. 3. 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, BGBl. Nr. 97, in der derzeit gültigen Fassung, erforderlich ist, obliegt allein der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. dem zuständigen Gericht.

- 3 -

Zur Frage 4: Die Sicherheitsbehörden sind nur bei Vorliegen eines gerichtlichen Hausdurchsuchungsbefehls ermächtigt, in den für den Vertrieb von Kinderpornos in Betracht kommenden einschlägigen Geschäften Nachschau zu halten, ob dort tatsächlich derartige Produkte zum Vertrieb aufliegen. Seit 5. 5. 1977 bis heute sind allein von der Bundespolizeidirektion Wien aufgrund gerichtlicher Anordnung 25 Hausdurchsuchungen in Sexshops und Wohnungen durchgeführt worden.

Im übrigen verweise ich auf meine Antwort zu Frage 3.

20. Juli 1977

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Rau', written in a cursive style.